

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR. 853

BETREFFEND ANPASSUNG DER GEHALTSKLASSENSKALA FUER DIE BEAMTINNEN UND BEAMTEN SOWIE ANGESTELLTEN DER STADT ZUG AN DIE REVISION DES KANTONS ZUG: ANHANG NR. 4 ZUM BESOLDUNGSREGLEMENT

---

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 1093 vom 23. Oktober 1990

b e s c h l i e s s t :

1. Die Gehaltsklassenskala im Anhang Nr. 4 zum Besoldungsreglement betreffend Gehaltsklassen und Funktionsgruppen für die Beamtinnen und Beamten sowie Angestellten der Stadt Zug wird, unter Vorbehalt der Genehmigung der Aenderung des Gesetzes über das Dienstverhältnis und die Besoldung der hauptamtlichen Mitarbeiter des Kantons, auf den 1.1.1991 der kantonalen Regelung angepasst.
2. § 32 Abs. 1 lit. a und b des Besoldungsreglementes lauten neu wie folgt:

Die Besoldung setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Grundgehalt (12/13 des Gehaltes gemäss Anhang Nr. 4)
- b) 13. Monatsgehalt (1/13 des Gehaltes gemäss Anhang Nr. 4)

3. § 33 Abs. 1 des Besoldungsreglementes lautet neu wie folgt:

Als 13. Monatsgehalt wird pro Jahr 1/13 des Gehaltes gemäss Anhang Nr. 4 einschliesslich allfälliger Teuerungszulage ausgerichtet.

4. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung auf den 1. Januar 1991 in Kraft.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, 27. November 1990

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:                      Der Stadtschreiber:

Oswald Weber                      Albert Müller

Referendumsfrist: 1. Dezember 1990 - 3. Januar 1991